



Thüringer Landesverwaltungsamt · 99403 Weimar

Bearbeiter: Frau KleyTelefon: 587267 Zimmer: 311

Stadtverwaltung Geisa

Marktplatz 27

36419 Geisa

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Ort, Datum

211-4622-SLZ-220

Weimar, 10.08.1993

K1/Do

Genehmigung Nr. 211/42/93/S/142/W/Geisa

Betreff: Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet
"Innenstadt Geisa"

Bezug: Beschluß Nr. 5/3/1993 Stadtverordnetenversammlung

Anlagen: Beschluß Nr. 5/3/1993 Stadtverordnetenversammlung

Satzungstext (1-fach)

Lageplan M 1 : 1000 (1-fach)

Gemäß § 246a, Abs. 1 Punkt 4 BauGB, Anlage I, Kapitel XIV
Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung
mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 wird verfügt.

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
"Innenstadt Geisa" vom 07.07.1993 wird mit nachstehender
redaktioneller Änderung genehmigt:

Änderung: Im Gesetzesbezug muß es richtig heißen: "Aufgrund § 5
(1) der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen
vom 11. Juni 1992." Im vorliegenden Tatzungstextes sind
die Worte zu streichen und durch die o.g. Worte zu
ersetzen.

(1) Hinweise:

- Die Genehmigung gilt nur für die kompletten Unterlagen (Satzung mit Plan und Text, Satzungsbeschluß. Wir weisen darauf hin, daß die Beschlußunterlagen fest miteinander zu verbinden und geschlossen zusammenzuhalten sind.
- Die Gemeinde hat die Genehmigung der Satzung ortsüblich bekanntzumachen (§ 143, Abs. 2 BauGB)
- Dem Grundbuchamt ist die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mit der Aufstellung der Grundstücke zur Eintragung des Sanierungsvermerks mitzuteilen. (§ 143, Abs. 4 BauGB)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. 2 b Bau- und Wohnungswesen, Carl-August-Allee 2a, 99423 Weimar, einzulegen.

Im Auftrag


Kley



Beschluß Nr. 5/ 3/ 1993 der Stadtverordnetenversammlung Geisa vom
03.06.1993 zur Sanierungssatzung

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 BauGB beschließt die Stadtverordneten-
versammlung die Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaß-
nahme "Innenstadt Geisa".

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142
Abs. 4 Bau GB durchgeführt.

Begründung zur Wahl des Verfahrens:

Im Sanierungsgebiet "Innenstadt Geisa" sind vorwiegend Maßnahmen
zur Modernisierung und Instandsetzung von privaten und öffent-
lichen Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts-
qualität im öffentlichen Bereich geplant.

Da sich die Beseitigung vorhandener städtebaulicher Mißstände vor-
wiegend auf die Bestandspflege beschränkt und somit eine grund-
legende Neuordnung des Gebietes nicht angestrebt wird, sind er-
hebliche Bodenwertsteigerungen nicht zu erwarten.
Ordnungsmaßnahmen, die den Bodenwert beeinflussen, sind nur in
geringem Umfang vorgesehen.

Soweit sich bei unmittelbar betroffenen Eigentümern entgegen dem
derzeitigen Erkenntnisstand tatsächlich erhebliche sanierungs-
bedingte Wertsteigerungen ergeben sollten, will die Stadt diese
bei der Bemessung der Entschädigungsleistungen oder der Fest-
setzung der pauschalen Modernisierungsförderung berücksichtigen.

Soweit straßenbauliche Verbesserungsmaßnahmen geplant sind, wird
geprüft, ob die Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz umgelegt
werden können.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften
der §§ 152-156 BauGB ist somit weder erforderlich, noch würde sie
die Durchführung der Sanierung erleichtern. Sie ist deshalb aus-
zuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: 21

davon anwesend: 17

Nein-Stimmen: keine

Ja-Stimmen: 17

Stimmenthaltungen: keine

Bemerkungen

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren ~~...~~ Mit-
glieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Ab-
stimmung ausgeschlossen.

MU Dr. Th. Kupetz
Stadtverordnetenvorsteher

Satzung der Stadt Geisa über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 (GVBL. S. 383) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 27 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt Geisa". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 angrenzenden Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluß Nr. 10 / 8 / 1991 vom 19.12.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen über das Gebiet "Innenstadt Geisa" wird aufgehoben.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke in Zusammenarbeit mit dem Bauamt einzeln aufzuführen.

Der § 22 (7) der Kommunalverfassung wurde im Verfahren berücksichtigt.



Schuchert
Schuchert
Bürgermeister



i. A. *Ullig*

Geisa

Genehmigt unter AZ *ZM 142/93/S/142/4*
Weimar, den *10.08.93*

ausgefertigt am:

Geisa, 26.05.2011

Bürgermeister

M. Ullig

